

MINISTERSTVO NÁRODNÍ BEZPEČNOSTI
ARCHIVNÍ A STUDIJNÍ ODBOR

Došlo

Č. 109 - 5 / 65

podobly 24. listu

24 listu 20. 8. 2009 Jan

Krab 102.

ST S

V - E - 51/42 gf.

V - E - 50a/42gf.

V - E - 49/42.

V - E - 48 /42.

Der Reichsführer $\frac{1}{2}$
und Chef der Deutschen Polizei
im Reichsministerium des Innern.

Berlin, den 21. Mai 1942.

S IV C 2 Allg. Nr. 40 454.

1
Büro des Reichssekretärs
des Reichsjustizministeriums
in Berlin und Mähren.
Eing. - 1. JUNI 1942

Nicht zur Veröffentlichung bestimmt!

An
alle Dienststellen der Sicherheitspolizei und des SD
(Verteiler D)
mit Ausnahme der SD(Leit)Abschnitte einschl. des susp.
SD-Abschnittes
beim Verteiler C (RSHA) Kommandant, Kasse
des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD,
Rechnungsprüfstelle, JKFF und der SD-Dienst-
stelle in Hause.

Nachrichtlich
an alle Störden $\frac{1}{2}$ - und Polizeiführer.

Betrifft: Benachrichtigung der Angehörigen von im Konzen-
trationslager verstorbenen Häftlingen der Sicher-
heitspolizei (Schutzhäftlinge, Vorbeugungshäft-
linge, Polizeihäftlinge).

Die bisherige Art der Benachrichtigung der Angehörigen der
im Konzentrationslager verstorbenen Häftlinge unmittelbar auf
telegraphischem Wege hat in Einzelfällen zu Härten und zum Teil
auch zu Beunruhigungen der Bevölkerung geführt, die im Interesse
der Gewinnung bzw. Erhaltung der Angehörigen für die Volks-
gemeinschaft und des Ansehens der Sicherheitspolizei vermieden
werden müssen.

In Abänderung der bisherigen Anordnung bestimme ich daher,
daß künftig bei Todesfällen -- gleichgültig, ob es sich um einen
natürlichen oder unnatürlichen Todesfall handelt -- eine Benach-
richtigung durch die Kommandanten der Konzentrationslager aus-
nahmslos an die zuständigen Einweisungsstellen durch Fernschrei-
ben oder bei evtl. Störung des Fernschreibnetzes telegraphisch
oder telefonisch zu geben ist. Die Einweisungsstellen haben
alsdann die sofortige Benachrichtigung der Angehörigen zu ver-
anlassen.

Die Angehörigen -- mit Ausnahme derjenigen Häftlinge, die
zur Stufe III rechnen (siehe Sonderregelung) -- sind bei der
Benachrichtigung während der Kriegsdauer, da die Möglichkeit
der Aushändigung der Leichen nicht gegeben ist, dahin zu unter-
richten, daß der Verstorbene eingekerkert wird.

Den

925 E 8-45/42

19

Den Wünschen der Angehörigen, den Verstorbenen noch einmal zu sehen, ist mit Ausnahme von Polen und sämtlichen Juden zu entsprechen, es sei denn, daß etwa aus ärztlichen Gründen, die bei der Benachrichtigung mitgeteilt werden, Bedenken dem entgegenstehen.

Die Angehörigen sind darauf hinzuweisen, daß sie etwaige Wünsche auf Besichtigung der Leiche binnen 24 Stunden telegraphisch dem Lager mitteilen müssen. Die Frist, die den Angehörigen zur Besichtigung der Leiche zu bewilligen ist, ist so zu bemessen, daß diesen hinreichend Zeit bleibt, die Reise zum Lager durchzuführen. Sie darf jedoch in der Regel nicht über 3 Tage ausgedehnt werden.

Die Einäscherung hat, wenn besondere Umstände nicht vorliegen, erst dann zu erfolgen, wenn von seiten der Angehörigen der Wunsch, den Verstorbenen noch einmal zu sehen, nicht innerhalb der vom Lager vorgeschriebenen 3 tägigen Frist vorgebracht worden ist.

Nach erfolgter Verständigung der Angehörigen durch die einweisenden Dienststellen und nach erfolgter Einäscherung ist in allen Fällen der Totenschein und der Nachlaß und -- falls die Übersendung der Urne erbeten worden ist -- auch diese unter den besonderen Bedingungen (siehe Anlage) den Angehörigen unter Angabe der Todesursache (Lungenentzündung, machte einen Fluchtversuch, bei dem er erschossen wurde usw.) mit einem besonderen Anschreiben vom Lager zu übersenden.

Da die Übersendung der Urnen an polnische Volkstumszugehörige nicht und nach dem Ausland bzw. nach den besetzten Gebieten nur nach Entscheidung des Reichssicherheitshauptamts im Einzelfalle erfolgt, sind für die schriftliche Benachrichtigung der Angehörigen die in der Anlage beigefügten Muster vorgesehen, und zwar:

- Muster a) für die Fälle, in denen die Urne ohne weiteres versandt wird,
Muster b) für die Fälle, in denen die Entscheidung des Reichssicherheitshauptamts einzuholen ist.

Außer den dienstlichen Schreiben ist vom Lagerkommandanten den Angehörigen der Verstorbenen -- mit Ausnahme bei Polen und Juden -- ein rein privat gehaltenes Schreiben zu übersenden. Da dieses Schreiben auch äußerlich



2

als rein privates Schreiben gelten soll, kommt also auch der Briefkopf "Konzentrationslager usw." in Fortfall.

Das Muster ist in der Anlage ebenfalls beigelegt.

Eine Ausnahme für die Benachrichtigung der Angehörigen im Sinne der vorstehenden Regelung besteht nur bei verstorbenen Rotspanienkämpfern, soweit es sich hierbei nicht um Reichsdeutsche handelt. In diesen Fällen ist nicht die Einweisungsstelle, sondern das Reichssicherheitshauptamt, Referat IV A 2, vom Lager zu benachrichtigen, das alsdann gegebenenfalls die Benachrichtigung der Angehörigen veranlaßt.

Allgemein weise ich noch darauf hin, daß die Benachrichtigung von Angehörigen, die ihren Wohnsitz im Ausland haben, nur über die konsularischen Vertretungen des Reiches zu erfolgen ha+

Sonderregelung für Häftlinge der Stufe III.

Soweit es sich um Häftlinge der Stufe III des Konzentrationslagers Mauthausen handelt, hat die Benachrichtigung der Angehörigen ebenfalls über die Einweisungsstelle, jedoch derart zu erfolgen, daß den Angehörigen von dem Ableben des Häftlings und der bereits erfolgten Einäscherung der Leiche Mitteilung gemacht wird.

Die im Konzentrationslager Mauthausen einsitzenden Häftlinge der Stufen I und II fallen nicht unter diese Sonderregelung.

Allgemeine Vorschriften über die Benachrichtigung der Angehörigen.

Die Einweisungsstelle, d.h. diejenige Stelle, für die der Häftling unmittelbar einsitzt, ist verpflichtet, die Benachrichtigung der Angehörigen bei Eintreffen der Nachricht unverzüglich zu veranlassen, und zwar ist diese den Angehörigen durch einen örtlichen Beamten mündlich mitzuteilen. Dabei sind die Angehörigen grundsätzlich nicht auf die Dienststelle zu bestellen, sondern der Beamte oder Beauftragte hat persönlich die Angehörigen aufzusuchen und die Todesnachricht in menschlich mitfühlender Weise zu übermitteln und sie über die Benachrichtigung des Lagerkommandanten zu beraten, falls von ihnen der Wunsch nach Besichtigung der Leiche geäußert wird.

Soweit die Angehörigen nicht am Ort der Einweisungsstelle wohnen und mit der Benachrichtigung andere Stellen, wie Kreispolizei, Ortspolizei, Bürgermeister oder Gendarmeriebeamte be-

2a
auftragt werden, sind diese Stellen genauestens, gegebenenfalls telegraphisch oder telephonisch, anzuweisen, in welcher Form die Benachrichtigung zu erfolgen hat.

Voraussetzung für die Vermeidung von Schwierigkeiten ist jedoch, daß den Konzentrationslagern in jedem Falle die einweisende Stelle bekannt ist. Die Einweisungsstellen haben daher unbedingt dafür Sorge zu tragen, daß bei der Überweisung von Häftlingen in ein Konzentrationslager diesem stets die erforderlichen Unterlagen übergeben bzw. unverzüglich nachgereicht werden. Bei Verlegung von Häftlingen innerhalb der Lager haben die Lagerkommandanten dafür zu sorgen, daß die Unterlagen sofort dem alsdann für die Verwahrung des Häftlings zuständigen Lager übermittelt werden.

Ich erwarte, daß die Benachrichtigung der Angehörigen unmittelbar nach Eintreffen der Nachricht des Lagers vordringlich veranlaßt wird. Dem Leiter der Einweisungsstelle bzw. seinem Vertreter mache ich es zur besonderen Pflicht, unbedingt dafür Sorge zu tragen, daß keinerlei Verzögerung, insbesondere an Sonn- und Feiertagen und außerhalb der regelmäßigen Dienstzeit, eintritt, damit gegebenenfalls berechtigten Beschwerden der Angehörigen vorgebeugt wird.

Bei Familien, die sonst als einwandfrei beurteilt werden, ist dann noch die zuständige NSV- und Parteidienststelle zu unterrichten und um etwa notwendig werdende Unterstützung der Familie zu bitten.

Die Benachrichtigung der Dienststellen des Reichssicherheitshauptamts von allen Todesfällen durch die Lagerkommandanten hat wie bisher auch weiterhin zu erfolgen. Es ist dabei stets anzugeben, ob die Einweisungsstelle zwecks Benachrichtigung der Angehörigen Kenntnis erhalten hat.

Der Erlaß des Geheimen Staatspolizeiamts vom 14.11.1938 - II D Allg.Nr.37 291 - wird hiermit als überholt aufgehoben.

Dieser Erlaß ist für die Kreis- und Ortspolizeibehörden nicht bestimmt.

Zusatz für die Dienststellen in den ehemals polni-

25683



schen Gebieten, im Protektorat und in den besetzten Gebieten:

Falls die Durchführung des Erlasses infolge besonders gelagerter örtlicher und sonstiger Verhältnisse auf Schwierigkeiten stoßen sollte, kann es ausnahmsweise im Einzelfalle bei dem bisher dort geübten Verfahren verbleiben.

Zusatz für die Lagerkommandanten:

Die abgehenden Schreiben sind jedoch im Einzelfalle jeweils mit der Maschine zu fertigen und handschriftlich zu unterzeichnen.

gez. H i m m l e r.



Beglaubigt:

Himmeler
Kanzleiangeestellte.

Bundesministerium
für Volkserziehung
in Böhmen und Mähren.
Eing.: 11. JUNI 1942

19

Der Reichsführer - #
und Chef der Deutschen Polizei

Berlin, den 27. Mai 1942

B.Nr. IV - 281/42 geheim

An

alle Obersten Reichsbehörden
alle Gauleiter
nachrichtlich

an

alle Hauptamtschefs
alle Höheren # - und Polizeiführer
alle Einsatzgruppenchefs
alle Befehlshaber der Sicherheitspolizei u.d.SD
alle Jnspekteure der Sicherheitspolizei u.d.SD

=====

In letzter Zeit häufen sich die Fälle, in denen von Dienststellen der Partei und des Staates polizeiliche Zwangsmittel, so auch die Einweisung in ein Konzentrationslager, angedroht werden, um den Anordnungen und Weisungen vermeintlich besseren Nachdruck zu verleihen.

So wurde z.B. von einer örtlichen Dienststelle "polizeiliche Vernehmung" angedroht, falls binnen 5 Tagen das übersandte Formblatt auf dem Rückweg zurückgesandt ist.

In einem anderen Falle wurde mit der Einweisung in ein Konzentrationslager für denjenigen...